

Satzung der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Satzungsteil 8: Einrichtung einer Organisations-
einheit zur Koordination der
Aufgaben der Gleichstellung, der
Frauenförderung sowie der
Geschlechterforschung
(verlautbart im Mitteilungsblatt vom 04.11.2011)

Inhalt

§ 1. Einrichtung einer Koordinationsstelle	41
§ 2. Förderung von Studierenden	41
§ 3. Förderung der Beschäftigten	41

Satzungsteil 8:

Einrichtung einer Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung (§ 19 (2) Z. 7 Universitätsgesetz 2002) sowie der Förderung der Gleichstellung

§ 1. Einrichtung einer Koordinationsstelle

Zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung sowie für Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Studium sowie Kinderbetreuung und die Bereitstellung von Infrastruktur und zur Umsetzung Europäischer Programme für Frauen in Wissenschaft und Forschung wird die Organisationseinheit „Koordinationsstelle für Fragen der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung“ eingerichtet.

§ 2. Förderung von Studierenden

Die Veterinärmedizinische Universität setzt Maßnahmen, durch die Schwangerschaft, Elternschaft und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger mit dem Studium vereinbar sind. Dies wird unter anderem durch das Angebot von Parallellehrveranstaltungen zu unterschiedlichen Terminen und durch die Bevorzugung von Studierenden mit Betreuungspflichten bei Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmer- und Teilnehmerinnenzahl bewirkt.

§ 3. Förderung der Beschäftigten

Die Veterinärmedizinische Universität bekennt sich zur Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von familiären Aufgaben und Beruf bzw. Studium zu bewirken und zu erhalten. Dazu werden auf den Bedarf abgestimmt, geeignete personelle, organisatorische und finanzielle Maßnahmen für eine ausreichende Zahl an Kinderbetreuungsmöglichkeiten für alle Universitätsangehörigen mit Betreuungspflichten gesetzt.